



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4024

A14, A10

Institut für
Informations-,
Telekommunikations-

Prof. Dr.
Bernd Holznagel, LL.M.

Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des
Landtags Nordrhein-Westfalen
am 23. Juni 2021

Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen,
LT-Drs. 17/13357.

I. Paradigmenwechsel in der Juristenausbildung

Der Entwurf für das zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalens (JAG-E) verändert die Konzeption des juristischen Studiums grundlegend. Es geht darum, die Schwerpunktausbildung erheblich zu reduzieren, um „den Studierenden mehr Raum für das Studium des Pflichtfachstoffs“ zu geben (LT NRW Drs. 17/13357, 97). Denn die Einführung des Schwerpunktbereichsstudiums und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung habe, so die Begründung des Gesetzesentwurfs (LT NRW Drs. 17/13357, 97), auf Seiten der Lehrenden einen deutlichen Zuwachs an Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie auf Seiten der Studierenden einen deutlichen Zuwachs an Studien- und Prüfungsleistungen bewirkt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen solle ein „psychologisches Signal“ gesetzt werden, dass es den Studierenden erleichtere, auch während der Phase der Schwerpunktbereichsausbildung nicht mit dem Engagement im Pflichtbereich nachzulassen, sondern dem Schwerpunktbereichsstudium auch Grenzen zu setzen (LT NRW Drs. 17/13357, 98).

Der Studienumfang im Schwerpunktbereich soll daher nicht mehr wie bisher mindestens 16, sondern nur noch 14 Semesterwochenstunde betragen (§ 28 Abs. 3 JAG-E). Den juristischen Fakultäten soll es auch nicht mehr möglich sein, die Art und die Zahl der Leistungskontrollen festzulegen. Dies war bisher eine wichtige Möglichkeit, um sich von anderen Fakultäten zu unterscheiden und aktuelle Rechtsentwicklungen in die Ausbildung aufzunehmen. Vielmehr wird vorgeschrieben, dass in der Schwerpunktbereichsprüfung nicht mehr als eine häusliche Arbeit, eine oder zwei Aufsichtsarbeiten sowie eine mündliche Leistung zu erbringen sind (§ 28 Abs. 3 JAG-E).

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung soll zukünftig den Nachweis voraussetzen, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich fünf Aufsichtsarbeiten und fünf häusliche Arbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht angefertigt hat (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E). Gefördert werden sollen dadurch, die „handwerklichen‘ juristischen, rechtsmethodischen und rechtswissenschaftlichen Fertigkeiten der Studierenden“ (LT NRW Drs. 17/13357, 76). Die Aufsichtsarbeiten sollen eine Dauer von 180 Minuten haben. Bisher wurden zweistündige Klausuren gestellt. Nur zwei der fünf häuslichen Arbeiten müssen nicht aus dem Bereich des Pflichtstoffes stammen und wohl auch nicht als juristische Falllösung gestellt werden. Diese Studienkonzeption kommt mir sehr bekannt vor. So ähnlich habe ich Ende der siebziger Jahre mein Jurastudium absolviert. Auch damals gab es schon einen Schwerpunktbereich, der angesichts der Fülle des Stoffs und der hohen Zahl der Leistungskontrollen im Pflichtfachbereich ein Schattendasein fristete.

II. Abwertung der Schwerpunktausbildung ist verfehlt

1. Synergieeffekte zwischen Pflichtfach- und Schwerpunktausbildung ermöglichen

Der Entwurf basiert auf der Prämisse, dass sich die Studierenden sich nicht mehr hinreichend in der Vorbereitung der staatlichen Pflichtfachprüfung engagieren, weil dies der für den Schwerpunktbereich benötigte Zeitaufwand nicht mehr gestattet. Diese Hypothese wird weder durch empirische Untersuchungen noch durch nähere Argumente abgesichert. Vielmehr liege ihre Richtigkeit „auf der Hand“ (LT NRW Drs. 17/13357, 98). Argumente, warum Änderungen im Schwerpunktkonzept aus Gründen bundesweiter Vereinheitlichung angezeigt sein könnte, werden auch nicht angeführt. Viele Kolleginnen und Kollegen in Münster haben sich indes bei der Lektüre dieser Passage der Entwurfsbegründung verwundert die Augen gerieben. Denn die Aussagen stehen im Widerspruch zu ihren langjährigen Erfahrungen mit der Lehre an der Münsteraner Fakultät. Obgleich die Fakultät über eine ausdifferenzierte Schwerpunktausbildung verfügt, sind unsere Studierende überaus engagiert, wenn es um das

Lernen des Pflichtfachstoffs geht. Schließlich wollen sie im Examen gute Noten erzielen. Unser umfangreiches Angebot für die Examensvorbereitung kann sich deshalb nun wahrhaftig nicht über eine mangelnde Nachfrage beklagen. Unsere Studierenden erzielen gute bis hervorragende Erfolge im ersten Staatsexamen. Die Differenz in der Benotung zwischen dem Schwerpunkt- und staatlichen Pflichtbereich ist nur gering und unterliegt einem regelmäßigen Controlling seitens der Fakultät.

In der Entwurfsbegründung schimmert immer wieder die Vorstellung hervor, dass das Lernen des staatlichen Pflichtstoffs von der Schwerpunktausbildung strikt getrennt sei. Vermutlich entsteht diese Vorstellung aus dem zeitlich gestaffelten Studienplan und der Möglichkeit der Abschichtung einzelner Studienschritte. In inhaltlicher Hinsicht ist dies aber unzutreffend. Denn es gibt zahlreiche Verschränkungen zwischen der Pflichtstoff- und Schwerpunktausbildung, die zu gewichtigen Synergieeffekten führen. Da der Pflichtstoff oft nur in Grundzügen vermittelt werden kann, ist es überaus wichtig, die relevanten Problemstellungen immer wieder zu wiederholen und zu vertiefen. Die Studierenden sind hierbei besonders motiviert, wenn sie sich mit Rechtsfragen beschäftigen können, die sie inhaltlich stark interessieren. Genau dies wird im Schwerpunktbereich geleistet. Wenn indes über den Bebauungsplan oder das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten gelehrt wird, gelingt dies derzeit nicht immer.

Lassen Sie mich diese Ausbildungskonzeption deshalb exemplarisch anhand meiner langjährigen Erfahrungen im Münsteraner Schwerpunkt „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ (ITM) erläutern. Dieser Schwerpunkt besteht seit fast 20 Jahren. Da diese Thematik weder eindeutig dem Zivil-, Straf- oder öffentlichen Recht zugeordnet werden kann, wird der Schwerpunkt von Beginn an von einem zivilrechtlichen Kollegen, Professor Hoeren, und mir, einem für das öffentliche Recht berufenen Hochschullehrer, verantwortet. Der Schwerpunkt wird seit Errichtung jährlich von durchgängig 60-70 Studierenden besucht. Er gehört damit zu den Schwerpunktbereichen, die den größten studentischen Zuspruch erhalten. Viele Studierende, die den Schwerpunkt wählen, kommen nur nach Münster, um eine spezielle Qualifikation in diesem Bereich zu erwerben. Vielleicht hat Münster auch deshalb so wenig Probleme mit den Ergebnissen in der staatlichen Pflichtfachprüfung, weil wir mit unseren Schwerpunktangeboten sehr leistungsfähige und motivierte Studierende an unsere Fakultät ziehen und dort binden können. Hervorzuheben ist aus Sicht des Landes auch, dass die Schwerpunktausbildung im Bereich ITM die Grundlage für die Anfertigung von inzwischen deutlich über 100 Doktorarbeiten ist und damit das Forschungsprofil der Fakultät mitprägen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass das an den Schwerpunktbereich

gekoppelte Institut ITM über die Jahre in einem erheblichen Umfang Beratungsleistungen für das Land und auch für den Landtag NRW (hier insbesondere im Ausschuss für Medien und Kultur) erbracht hat. Arbeitsschwerpunkte waren hier z.B. der Ausbau schneller Internetnetze sowie die Weiterentwicklung des Landesmedienrechts. Dem Institut ITM ist der Titel eines Landeskompetenzzentrums verliehen worden. Diese vor 20 Jahren noch innovative Herangehensweise in Lehre und Forschung ist inzwischen von zahlreichen anderen Universitäten im Bundesgebiet kopiert worden.

Die Schwerpunktausbildung hat eine Dauer von 16 Wochenstunden. Die jetzt im JAG-E vorgesehene Limitierung auf 14 Wochenstunden ist weder „Fisch noch Fleisch“. Für eine einsemestrige Ausbildung ist dies zu viel. Für eine zweisemestrige Ausbildung ist es zu wenig. In unserem Schwerpunkt ist natürlich der Besuch eines Seminars erforderlich. Dieses gilt als erfolgreich bestanden, wenn die Seminararbeit von ca. 25 Seiten und der mündliche Vortrag die geforderte Mindestpunktzahl erreichen. Zu den Pflichtfächern gehören das Urheberrecht, das Informationsrecht, das Datenschutzrecht sowie das Rundfunk- und Presserecht. Des Weiteren gibt es zwei Wahlfächer und ein Grundlagenfach. In diesen sieben Lehrveranstaltungen muss jeweils eine Klausur geschrieben werden (§ 1 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung). In den Klausuren geht es um eine traditionelle Falllösung. Oft gibt es noch ein oder zwei zusätzliche Fragen zum Prüfungsstoff. Ein wichtiges Thema der jüngsten Vergangenheit war zum Beispiel die Frage, nach den Grenzen und Möglichkeiten der Beschränkung der Hasskommunikation im Internet. Anhand dieses aktuellen Referenzproblems wird die zum staatlichen Prüfungsstoff gehörende Dogmatik zum Grundrecht auf Meinungsfreiheit wiederholt und vertieft. Ein weiteres Beispiel sind Fallfragen zum jüngsten Medienstaatsvertrag. Dort lernen die Studierenden, was Staatsverträge zwischen den Bundesländern überhaupt sind und wie sie zustande kommen bzw. von den Länderparlamenten ratifiziert werden. Solche Wiederholungsschleifen sind für die juristische Ausbildung seit jeher typisch; sie werden im Schwerpunkt aber anhand des Internet- und Mediensektors eingeübt. Es geht vor allem darum, wie es auch in der Entwurfsbegründung heißt, sich „vertieft, strukturiert und gründlich, in der Regel unter angemessener Auswertung von Rechtsprechung und Literatur mit komplexen Sachverhalten und/oder rechtswissenschaftlichen Themen“ auseinanderzusetzen (LT NRW Drs. 17/13357, 76). Mit dieser Herangehensweise gelingt es uns, die Vermittlung von staatlichem Pflichtstoff und Schwerpunktstoff als Einheit zu gestalten. Auf diese Weise wird es auch möglich, neuere Rechtsentwicklung in die Ausbildung zu integrieren. Dies ist im Bereich des Pflichtstoffes oft schwierig, weil es in der Regel Zeit braucht, bis diese Fragestellungen höchstrichterlich geklärt sind.

2. Keine Reduktion des zeitlichen Lernaufwands durch Reduktion der Prüfungsleistungen

Soweit man die Hypothese der Entwurfsbegründung, der zeitliche Lernaufwand im Bereich der Schwerpunktausbildung führe zur Verringerung der Ausbildungsqualität im Pflichtfachbereich, für zutreffend hielte, verfehlt der im JAG-E gewählte Lösungsansatz dennoch vollkommen sein Ziel, diesen Lernaufwand zu verringern. Der Reduktion der auf den Schwerpunkt entfallenden Semesterwochenstunden von 16 auf 14 steht einer Begrenzung der Prüfungsleistungen auf lediglich maximal zwei Aufsichtsarbeiten, eine häusliche Arbeit und eine mündliche Prüfung entgegen. Dies bedeutet, dass der in insgesamt 14 SWS vermittelte Stoff komprimiert in wenigen Leistungskontrollen geprüft werden muss. Statt bisher die Inhalte jeweils einer Vorlesung am Ende des jeweiligen Semesters durch eine Aufsichtsarbeit abzufragen, müsste dann zukünftig eine Prüfung die Inhalte mehrerer Vorlesungen und ggf. sogar mehrerer Semester abdecken. Dies reduziert den Lernaufwand für die Studierenden keineswegs, sondern erhöht ihn vielmehr. Statt sich gezielt auf eine Klausur, die beispielsweise das Datenschutzrecht betrifft, vorzubereiten, müssten die Studierenden etwa den Stoff des Rundfunk- und Presserechts und Datenschutzrechts für nur eine Prüfung vorbereiten. Auch der psychologische Druck, den diese komprimierte Leistungskontrolle erzeugen würde, ist als höher einzuschätzen als die bisher bestehende Möglichkeit, im Rahmen mehrerer Klausuren eine gute Leistung zu erzielen.

Derartige „kombinierte“ Klausuren, die mehrere Veranstaltungen betreffen, sind zudem organisatorisch nicht in das bisherige modulare Konzept der Schwerpunktbereiche einzugliedern. Flexible Wahlfachkombinationen wären nicht in gleichem Maße möglich, soweit der Leistungsnachweis jeweils durch Klausuren, die mindestens zwei Fächer umfassen, erfolgt. Zudem erschwert diese Art der Prüfungsorganisation die intradisziplinäre Zusammenarbeit mehrerer Lehrstühle innerhalb eines Schwerpunktbereichs, wie sie etwa am ITM üblich ist.

Alternativ müssten die Schwerpunktfächer in „Prüfungsfächer“ und bloße „Teilnahmefächer“ unterteilt werden, was die Qualität und Nachhaltigkeit der Inhaltevermittlung deutlich verschlechtern würde. Die Motivation der Studierenden zur Teilnahme und Mitarbeit in Veranstaltungen, in denen sie keinen Leistungsnachweis erbringen müssen, ist erfahrungsgemäß begrenzt.

3. Starke Nachfrage nach Schwerpunktabsoventen

Der Arbeitsmarkt für Juristinnen und Juristen hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten weiter ausdifferenziert. In Zeiten der Digitalisierung von Staat und Gesellschaft werden gerade Juristinnen und Juristen mit Kenntnissen aus unserem Schwerpunktbereich seit Jahren stark nachgefragt. Die Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunktes haben insbesondere in Wirtschaft und Verwaltung, zum Teil aber auch in der Anwaltschaft Nordrhein-Westfalens ihren Platz gefunden. Sie bringen damit ihr Wissen in die Fachabteilungen der Staatskanzlei oder dem Innenministerium ein. Auch in den Bundesministerien einschließlich dem Bundeskanzleramt oder den größten Internetunternehmen haben sie Führungspositionen erobern können. Mit der im JAG-E vorgesehenen Konzeption lassen sich diese Erfolge nicht erzielen. Die dort vorgesehene Abwertung des Schwerpunktbereichs steht auch im Widerspruch zu dem im Entwurf proklamierten Ziel, sich des „Themas der Digitalisierung und ihrer Folgen für das Recht und seine Durchsetzung vertieft anzunehmen“ (LT NRW Drs. 17/13357, 77). Wenn die Studienkonzeption in der vorgeschlagenen Weise verändert wird, werden die offenbar vom Land gewünschten Möglichkeiten der Universitäten gerade eingeschränkt, „sich in der Schwerpunktbereichsausbildung in den Bereichen ‚Digitalisierung und Recht‘, ‚Legal Tech‘ zu profilieren“ (LT NRW Drs. 17/13357, 77).

Gerade das über Jahre entstandene und ausdifferenzierte Angebot an Schwerpunktfächern, die auch praxisrelevante Bereiche, wie etwa das Telekommunikations- und Regulierungsrecht betreffen, für die in der Pflichtfachausbildung jedoch kein Raum verbleibt, macht die Absolventinnen und Absolventen attraktiv für den Arbeitsmarkt. Die Spezialisierung und Vorkenntnisse in „Nischengebieten“ des Rechts werden überaus positiv rezipiert. Insbesondere das Lehrangebot in diesen Spezialgebieten wird jedoch bei zeitlicher Begrenzung der Schwerpunktveranstaltungen und Limitierung der Prüfungsleistungen nicht aufrechterhalten werden können.

4. Diversität im juristischen Studium fördern

Ein in diesem Zusammenhang bedeutender Gesichtspunkt ist, dass das Ausbildungsangebot der juristischen Fakultät immer stärker von Studierenden anderer Fakultäten in Anspruch genommen wird. In Münster haben sich inzwischen Studiengänge entwickelt, die sich den Themen „Recht und Politik“ oder auch „Recht und Wirtschaft“ widmen. Kürzlich hat die Wirtschaftsinformatik eine Zusammenarbeit vorgeschlagen. Denn es ist heute wesentlich, dass sich die Studierenden dieser Disziplin mit dem Datenschutzrecht oder auch den rechtlichen

Rahmenbedingungen für den Einsatz von Algorithmen auskennen. Als besonders anschlussfähig haben sich für die Studierenden anderer Disziplinen die Schwerpunktbereiche erwiesen. Sie besuchen zum Beispiel unsere Seminare und erzielen hier oft bessere Noten, als dies bei den im Hauptfach Rechtswissenschaften eingeschriebenen Studierenden der Fall ist. Mit den zweistündigen Klausuren kommen sie gut zurecht, wenn die prozessualen Fragestellungen nicht zu schwierig sind. Ob dies auch mit den beabsichtigten dreistündigen Klausuren der Fall sein wird, bleibt abzuwarten. Auch hier wäre mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der Klausurdauer angezeigt. Aber auch die primär dem Studium der Rechtswissenschaft Verpflichteten profitieren von der Zusammenarbeit und der Vernetzung mit den Studierenden anderer Fakultäten. In Münster betrachten wir diese Entwicklung mit großer Zustimmung. Dies hat auch mit dem internationalen Trend zu tun, dass sich die rechtswissenschaftlichen Fakultäten zum Beispiel in den USA, Großbritannien oder auch den Niederlanden heute in einem viel stärkeren Maße den anderen Disziplinen öffnen, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Eine Rückkehr zu Ausbildungskonzepten der 1970er und 1980er Jahre ist vor diesem Hintergrund nicht mehr zeitgemäß. Die Verlagerung der Ausbildungskonzeption hin zu dem Wissen, was primär in der Justiz gebraucht wird, koppelt die Ausbildung von NRW von den internationalen Entwicklungen ab und führt notwendig zum Provinzialismus. Dies kann für ein so wichtiges Industrieland, wie es NRW darstellt, keine taugliche Ausbildungsstrategie im Bereich der Rechtswissenschaften sein.

III. Leistungskontrolle auf die Digitalisierung des Studiums einstellen

Auch in den 70er Jahren musste eine ähnlich große Zahl an häuslichen Arbeiten absolviert werden, wie dies jetzt im JAG-E vorgesehen ist. Sie wurden damals, sieht man von den Seminaren und den Grundlagenfächern ab, als juristische Falllösung gestellt. Dies wird offenbar auch von den Autorinnen und Autoren des JAG-E angestrebt. Denn es sollen die handwerklichen juristischen, rechtsmethodischen und rechtswissenschaftlichen Fertigkeiten eingeübt werden. Um diese häuslichen Arbeiten zu bewältigen, ging man früher in die Bibliotheken. Die einschlägige Literatur und Rechtsprechung wurde anhand von Karteikästen und Microfiches gesucht. Ein Austausch zwischen den Studierenden über die Lösungswege wurde angestrebt, war aber nur sehr mühsam zu realisieren. Musterlösungen waren praktisch nicht verfügbar. Diese Lage hat sich heute fundamental verändert. Die Recherche- und Austauschmöglichkeiten der Studierenden befinden sich heute in einer anderen Dimension. Über die nationalen und internationalen Datenbanken, die über die juristische Fakultät zugänglich sind, lassen sich in Windeseile die für eine Falllösung einschlägigen Aufsätze, Bücher und Urteile finden. Auch der Besuch der Bibliothek dürfte immer weniger eine Rolle

spielen, da sich heute Bücher und Doktorarbeiten auf den häuslichen Computer herunterladen lassen. Eine Gruppe von Studierenden kann arbeitsteilig vorgehen, die gefundene Literatur – falls noch notwendig – einscannen und an die Gruppenmitglieder weiterleiten. Dies alles ist mit null Kosten verbunden. Lösungsskizzen zirkulieren schon nach wenigen Tagen im Netz oder werden in den einschlägigen studentischen Foren kontrovers diskutiert. Den meisten Lehrenden wird dabei nicht bekannt sein, dass die von ihnen gestellten Fälle von der „Schwarmintelligenz“ in einigen Foren einer schnellen Lösung zugeführt werden. Man kann solche Lösungsskizzen auch kommerziell in Auftrag geben. Bauteile ganzer Ausarbeitungen lassen sich schnell austauschen und am heimischen Computer zusammensetzen.

Die methodischen Defizite der Studierenden, die die Autorinnen und Autoren des JAG-E ausgemacht haben, dürften eher mit den digitalen Lehr- und Forschungsbedingungen, denn mit mangelnden Kenntnissen im Pflichtfach auf Seiten der Studierenden zu tun haben. Die neuen Lern- und Lehrformen lassen sich praktisch nicht unterbinden. Es kann auch nicht das Ziel einer zeitgemäßen juristischen Ausbildung sein, die Nutzung leistungsfähiger und praxisrelevanter Rechercheinstrumente zu verbieten oder zu sanktionieren. Vielmehr sollte auf diese Entwicklung reagiert werden, indem statt standardisierter Fallbearbeitungen verstärkt individuelle Themenarbeiten als Leistungskontrolle eingesetzt werden. Während die Fähigkeit zur eigenständigen Falllösung angemessen durch Aufsichtsarbeiten überprüft werden kann, ist die Fähigkeit zur Recherche, methodischen Auswertung und strukturierten Argumentation angemessen durch Themenarbeiten überprüfbar.

Hinzu kommt, dass die neue Art der Anfertigung häuslicher Arbeiten, aber auch anderer schriftlicher Ausarbeitungen plagiatsanfällig sind. Da es keine verlässliche Software gibt, die Plagiate in juristischen Arbeiten aufspüren kann, entstehen naturgemäß Unsicherheiten bei der Bewertung. Die juristischen Fakultäten haben auf diese Entwicklung so reagiert, dass sie verstärkt Klausuren stellen. Muss eine häusliche Arbeit ausgegeben werden, kann man diesen Problemen wiederum nur entgehen, wenn man wie z.B. in einem Seminar die Bearbeitung eines individuell gestellten Themas einfordert.

Vor diesem Hintergrund kann nicht erwartet werden, dass das von einer erhöhten Anzahl fallorientierter häuslicher Arbeiten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E) verfolgte Ziel tatsächlich erzielt wird. Auch in Hinblick auf die später im Rahmen des Staatsexamens zu erbringenden Leistungen, die in Form von Aufsichtsarbeiten erfolgen müssen, ergibt sich kein Mehrwert an Erfahrung oder Vorbereitung für die Studierenden. Zudem werden hierdurch Hürden für Nebenfachstudierende errichtet, die ihnen einen späteren Umstieg in das Hauptfachstudium

erschweren. Vor allem vermag diese Regelung nicht zu rechtfertigen, eine auf Klausuren basierte Schwerpunktausbildung in der Juristenausbildung abzuwerten.

IV. Folgerungen

- § 7 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 28 Abs. 2 S. 4-6 JAG-E wird ersatzlos gestrichen.
- In § 28 Abs. 3 Satz 2 JAG-E wird das Wort „vierzehn“ durch die Wörter „mindestens sechzehn“ ersetzt.
- In § 28 Abs. 3 Satz 3 JAG-E werden die Wörter „eine häusliche Arbeit, eine oder zwei Aufsichtsarbeiten sowie eine mündliche Leistung“ durch die Wörter „mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit“ ersetzt.

Münster, den 06.06.2021

